

5664/AB XX.GP

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pittermann, Reitsamer und Genossen  
betreffend Krebsstatistikgesetz und Krebsstatistik - Verordnung versus EU -  
Datenschutzrichtlinie und Entwurf zu einem neuen Datenschutzgesetz  
(Nr.5987/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

### Zu den Fragen 1 und 4:

Die Notwendigkeit zu allfälligen Änderungen der Rechtslage kann ich erst beurteilen, wenn der Gesetzesbeschuß des Nationalrates und damit der endgültige Wortlaut des neuen Datenschutzgesetzes vorliegt (siehe auch Antwort zu Frage 2).

### Zu Frage 2:

Namentliche Meldungen mit Geburtsdatum über Krebserkrankungen werden auch von der IARC empfohlen, um durch Mehrfachmeldungen über den/die gleichen Patienten/in nicht zu Fehlschlüssen zu gelangen. Zusätzlich hat sich gezeigt, daß eine personenbezogene Erfassung der Krebsstatistikdaten mit der allgemeinen Statistik der Sterbefälle zusammengeführt werden muß, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Krebsregister erfolgt nicht.

### Zu Frage 3:

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, ist es zur genauen Beurteilung der Krebserkrankungen (Diagnose, Therapie, Verlauf, Ausgang) erforderlich, über entsprechend verlässliches statistisches Datenmaterial zu verfügen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die

Planung von Informations-, Vorsorge- und Krebsbekämpfungsmaßnahmen. Auch die Bewertung der Veränderung der Häufigkeit des Auftretens von bestimmten Krebserkrankungen im Zeitablauf ist an das Vorhandensein einer entsprechenden Datenerfassung gebunden.

Zu Frage 5:

Die Integration des Krebsstatistikblattes in das LKF - System ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Die als Grundlage für die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung im Rahmen der Diagnosen- und Leistungsdokumentation erhobenen Datensätze aller stationären Patienten auf Akutabteilungen der über die Landesfonds finanzierten Krankenanstalten (inkl. Universitätskliniken und Sonderkrankenanstalten) werden ausschließlich in anonymisierter Form - eingegrenzt auf den jeweiligen Krankenhausaufenthalt - erhoben. Im ambulanten Krankenanstaltenbereich findet keine entsprechende Datenerhebung statt.
- Aus diesem Datensatz ist weiters nicht ersichtlich, in welche Krankenanstalt der Patient transferiert wurde. Für die Krebsstatistik wesentliche Punkte wie die Punkte E (anamnestische Daten) und F (Verdacht auf Berufskrebs) sind in diesem Datensatz nicht enthalten.
- Die im Datensatz enthaltenen Daten lassen weiters eine Beschreibung des Tumors und des Tumorstadiums nach dem TNM - System nicht zu. Außerdem erfolgen die Diagnosestellung und Beschreibung der Behandlung nicht in dem für die Krebsstatistik erforderlichen detaillierten Ausmaß.

Zu Frage 6:

Nach einhelliger Judikatur und Literatur auf dem Gebiet des Medizinrechts (Ärztegesetz, KAG) steht dem Patienten ein Informationsrecht (Einsicht in die Krankengeschichte, Aufklärung) zu. Darüber hinaus ist auf das Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz zu verweisen.

Judikatur und Literatur anerkennen allerdings auch, daß dieses Patientenrecht unter dem Aspekt des zu wahren Wohls des Patienten steht. Aus diesem Grund kann der Arzt im Einzelfall spezielle Daten aus besonderen Ausnahmegründen dem Patienten vorenthalten (sog. „therapeutisches Privileg“ bzw. „therapeutischer Vorbehalt“).

Demnach ist der Hinweis auf dem Formblatt (Anlage zur Krebsstatistikverordnung), „Bitte so ausfüllen, daß der Patient keinen Einblick in das Meldeblatt erhält“, dahin zu verstehen, daß die zuvor dargestellte Entscheidung des Arztes über das Ausmaß der Aufklärung im Einzelfall nicht durch einen Vorgang der Datenerfassung unterlaufen werden kann. Keinesfalls kann aus dem Hinweis abgeleitet werden, daß dem Patienten zukommende Aufklärungs- und Einsichtsrechte im gegebenen Zusammenhang nicht gelten würden.

Zu Frage 7:

Zwischen Diagnose - Todesdaten und Krebsstatistikblättern klafft insoferne eine Lücke, da zahlreiche Tumore erst nach dem Tod durch z. B. eine Obduktion erkannt werden. Das Statistische Zentralamt verfolgt im Falle von Unklarheiten auch Einzelfälle und die namentliche Nennung erweist sich hier als wichtige Hilfe.